



HVBG

HVBG-Info 02/1986 vom 23.01.1986, S. 0098 - 0106, DOK 401.06/017-BSG

Zur Frage der Bindungswirkung eines Bescheides für die Gewährung vorläufiger Leistungen gemäß § 1735 RVO - BSG-Urteil vom 24.10.1985 - 2 RU 53/84

Zur Frage der Bindungswirkung eines Bescheides für die Gewährung vorläufiger Leistungen gemäß § 1735 RVO;
hier: BSG-Urteil vom 24.10.1985 - 2 RU 53/84 - (Zurückverweisung an das LSG)

Zu beurteilen war vom BSG die Frage, ob die beklagte Berufsgenossenschaft (BG) berechtigt war, die Zahlung einer der klagenden Verletzten als vorläufige Leistung gewährten Verletztenrente einzustellen. Die Klägerin hatte als mithelfende Ehefrau des Geschäftsführers einer Gaststätte im Jahre 1974 im häuslichen Bereich beim Umsetzen einer Schrankwand, um Platz für eine privateigene, aber auch betrieblich benutzte Hammond-Orgel zu schaffen, einen Unfall erlitten. Sie berief sich darauf, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gehandelt zu haben, zugleich aber auch zur Rettung des Hausmeisters der Gaststätte tätig geworden zu sein, der unter die umstürzende Schrankwand zu geraten drohte, was von ihr verhindert worden sei.

Die beklagte BG hatte zunächst einen Entschädigungsanspruch der Klägerin verneint, ihr jedoch durch einen weiteren Bescheid unter Bezugnahme § 1735 RVO (vorläufige Fürsorge) eine Dauerrente gewährt. Hierbei ging die Beklagte davon aus, daß die Klägerin einen Arbeitsunfall gemäß §§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO erlitten hätte. Das zwischen der BG und dem GUVV in der Folgezeit anhängige Streitverfahren bezüglich der Zuständigkeit wurde in der Weise beendet, daß das LSG Baden-Württemberg einen Arbeitsunfall der jetzt klagenden Verletzten weder unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigung noch unter dem der Hilfeleistung als erwiesen ansah, jedoch entschied, daß der GUVV sich so behandeln lassen müsse, als habe eine Hilfeleistung in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegen. Daraufhin stellte die beklagte BG die Rentenzahlungen an die Klägerin ein. Im jetzigen Rechtsstreit vertrat das schleswig-holsteinische LSG die Auffassung, die beklagte BG sei aufgrund ihres Anerkennungsbescheides - trotz der Bezugnahme auf § 1735 RVO - weiterhin leistungspflichtig.

Auf die Revision der Beklagten hat das BSG mit Urteil vom 24.10.1985 - 2 RU 53/84 - dieses LSG-Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen (u.a. Urteil des BSG vom 13.12.1984 - 2 RU 47/84 -, mitgeteilt durch Rundschreiben Nr. 019/85 vom 12.03.1985) hat es dargelegt, daß die Bindungswirkung des Bescheides über die Gewährung vorläufiger Leistungen gemäß § 1735 RVO nicht soweit reiche, wie dies vom LSG angenommen worden sei. Durch die Zuwendung vorläufiger Leistungen gemäß § 1735 RVO erlange der Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

begehrende Verletzte noch keine Rechtsposition, die ihm auch in Zukunft Leistungen aus Anlaß seines Unfalls sichere, da der Unfallversicherungsträger mit der Zuwendung vorläufiger Leistungen nicht anerkannt habe, Schuldner des Entschädigungsanspruchs des Verletzten zu sein. Für eine Entscheidung darüber, ob die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten habe und ob hierfür die beklagte BG oder der beigeladene GUVV zuständig sei, reichten die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht aus. Im Streitverfahren zwischen den beiden Unfallversicherungsträgern sei das Vorliegen eines Arbeitsunfalls nur eine Frage für den geltend gemachten Erstattungsanspruch gewesen, so daß für das vorliegende Verfahren die Frage des Bestehens eines Arbeitsunfalls noch zu klären sei.
Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 6/86 vom 14.01.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand